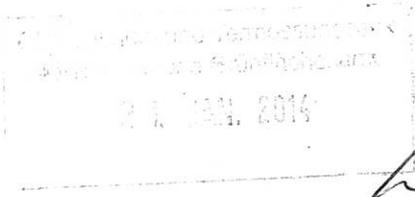


**Stellungnahmen der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
zum Vorentwurf der Standortuntersuchung, Stand 07.11.2013**

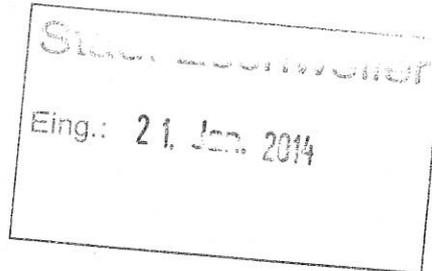
aus dem informellen frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch,  
das in der Zeit vom 06.12.2013 bis 17.01.2014 durchgeführt wurde.

Alle bis zum 28.04.2014 eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Eschweiler

610 Abt. für Planung und Entwicklung  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



Datum: 14. Januar 2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2013-737  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler

Vorhabenbezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

Ihr Schreiben vom 05.12.2013

Sehr geehrte Frau Trienekens,

die den übersandten Unterlagen beigefügten Übersichtspläne erlauben auf Grund der Größe der dargestellten Untersuchungsräume keine qualifizierte Aussage über die bergbaulichen Verhältnisse und eine möglicherweise vorhandene Bergschadensgefährdung. Die Planungsbereiche befinden sich teilweise im Bereich verlassener Tagesöffnungen und über zahlreichen verliehenen Bergwerksfeldern, in denen möglicherweise auch tages- und oberflächennaher Bergbau umgegangen sein kann.

Darüber hinaus befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand Teile des nördlichen Bereiches der Stadt Eschweiler in einem früheren Einwir-

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:  
4008017  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



kungsbereich des Steinkohlenbergbaus, sowie in einem Bereich, in dem nach Einstellung der Braunkohlegewinnung und damit einhergehender Beendigung bergbaulicher Sumpfungmaßnahmen, an der Tagesoberfläche Bodenbewegungen sowohl durch einem Anstieg des Grubenwassers, als auch des Grundwassers zu erwarten sind.

Daher ist es erforderlich, das Dezernat 65 der Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW im Rahmen der folgenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut zu beteiligen. Erst dann können die bergbaulichen Verhältnisse und eine möglicherweise vorhandene Bergschadensgefährdung qualitativ und grundstücksscharf ermittelt werden. Insofern bitte ich Sie, einen entsprechenden textlichen Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink that reads "Habicht". The script is cursive and somewhat stylized.

(Habicht)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Planung & Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

21/Planungs- und Vermessungsamt  
66/Tiefbau- und Grünflächenamt

15. JAN. 2014

610 + III  
z.k.

16.01.

FS

Eing.: 15. Jan. 2014

Datum: 10.01.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32/62.6-1.11.03

Auskunft erteilt:  
Herr Schilling

Holger.Schilling@brk.nrw.de

Zimmer: 717

Telefon: (0221) 147 - 2356

Fax: (0221) 147 - 2905

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Helaba

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

## Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler

Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

- *Ihr Schreiben vom 05.12.2013*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 BauGB baten Sie um Stellungnahme zum vorgelegten Vorentwurf der Standortuntersuchung „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“. Dazu möchte ich folgende Hinweise und Anregungen geben.

Die Stadt Eschweiler plant die Änderung des Flächennutzungsplans für zusätzliche „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“. Ich gehe davon aus, dass damit die sogenannten „Konzentrationszonen Windenergie“ gem. § 35 Abs.3, Satz 3 BauGB gemeint sind. Diese haben eine rechtliche Ausschlusswirkung für Standorte, die außerhalb dieser Zonen liegen. Die Verwaltungsgerichte des Landes und des Bundes haben einen hohen rechtlichen und fachlichen Qualitätsstandard für die städtebauliche Abwägung bei der Planung dieser Konzentrationsflächen festgelegt. Notwendige Grundlage dafür ist demnach ein „schlüssiges räumliches Gesamtkonzept“, das geeignet ist, der Windenergie „substanziell“ Raum zu schaffen.

Zur Auswahl geeigneter Potenzialflächen sind dabei zunächst „harte“ und „weiche Tabukriterien“ für das Gemeindegebiet festzulegen. Die



Datum: 10.01.2014

Seite 2 von 2

Auswahl ist entsprechend zu begründen. Diese Methodik geht auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zurück. Eine solche transparente Auswahl und Anwendung von Tabukriterien ist der von Ihnen vorgelegten Standortuntersuchung nicht zu entnehmen. Die in Kap. 2.2 dargestellten Kriterien sind unvollständig und nicht ausreichend begründet.

Auch eine anschließende methodisch notwendige Eignungsbewertung der Potenzialflächen wurde in der Untersuchung ebenfalls nicht durchgeführt.

Die verbleibenden Flächen, die im FNP abschließend dargestellt werden sollen, sind in einem nächsten Schritt d.h. in der Planbegründung und dem Umweltbericht noch einmal vertieft zu untersuchen.

Von einem „schlüssigen räumlichen Gesamtkonzept“ ist nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen noch nicht auszugehen.

Für die noch ausstehende landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG NRW ist die vorgelegte Standortuntersuchung wie dargestellt noch einmal unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechungen zum Thema Windenergiekonzentrationszonen methodisch zu überarbeiten. Dies ist darüber hinaus ebenfalls notwendig, wenn eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB mit den FNP Darstellungen erreicht werden soll.

Zu den Inhalten der vorgelegten Standortuntersuchung möchte ich noch anmerken, dass dort auf den Entwurf des neuen LEP NRW Bezug genommen wird; rechtlich gilt nach wie vor der LEP 1995.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Holger Schilling)

**Von:** "Dohmes, Rudolf" <rudolf.dohmes@brd.nrw.de>  
**An:** "lisa.trienekens@eschweiler.de" <lisa.trienekens@eschweiler.de>  
**Datum:** 4/11/2014 1:16  
**Betreff:** Bauleitplanung; wka  
**Anlagen:** Eschweiler, Stell.pdf

Sehr geehrte Frau Trienekens,

meine luftrechtliche Stellungnahme vorab als Durchschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen nach Eschweiler  
Im Auftrag  
gez. Dohmes

Rudolf Dohmes  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 26 -Luftverkehr-  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (211) 475 - 3700  
Telefax: +49 (211) 475 - 3988  
E-Mail: rudolf.dohmes@brd.nrw.de

# Durchschrift

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister  
der Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

## nachrichtlich:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),  
Referat Infra I 3,  
Fontainegraben 200  
53123 Bonn

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 35

50606 Köln

## **Bauleitplanung außerhalb eines Bauschutzbereiches von zivilen Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen;**

Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler  
Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

Ihr Bericht vom 05.12.2013

Zu dem Vorentwurf zur Standortuntersuchung für "Vorranggebiete für  
Windenergieanlagen" gebe ich folgende Stellungnahme bzgl. der  
luftrechtlichen Belange ab:

Die gesamte Fläche der Stadt Eschweiler befindet sich in einem  
Schutzbereich für militärische Flugnavigationsanlagen gemäß § 18 a  
Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die militärisch kritische Höhe für  
Luftfahrthindernisse beginnt in diesem Bereich bei 50 m über Grund.

Allgemeiner Hinweis zu § 18a LuftVG:

Datum: 08.04.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

26.01.01.06 Eschweiler  
bei Antwort bitte angeben

Herr Dohmes

Zimmer: 3028

Telefon:

0211 475-3700

Telefax:

0211 475-3988

Rudolf Dohmes@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721; 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, kann eine Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG evtl. im BlmSchG-Verfahren versagt werden (materielles Bauverbot).

Die Planungsfläche Nr. 6 befindet sich in der Hindernisfreifläche der Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start/Landebahnen auf Flugplätzen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau - und Wohnungswesen, jetzt Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (hier: sogenannte obere Übergangsfläche) für den geplanten Ausbau (Planfeststellung) des Verkehrslandeplatzes VLP Aachen - Merzbrück. Die kritische Höhe beginnt dort bei 265 m ü. NHN.

Bauwerke in diesem Bereich sollen nicht errichtet werden, wenn dadurch die sichere Durchführung des Flugbetriebes am VLP gefährdet werden könnte.

Die Planungsfläche Nr. 7 befindet sich in der Hindernisfreifläche (hier: sog. Horizontalfläche) für den geplanten Ausbau (Planfeststellung) des Verkehrslandeplatzes VLP Aachen - Merzbrück. Die kritische Höhe beginnt dort bei 234,88 m ü. NHN.

Bauwerke in diesem Bereich sollen nicht errichtet werden, wenn dadurch die sichere Durchführung des Flugbetriebes am VLP gefährdet werden könnte.

Gegen die Ausweisung der Flächen 1 bis 5 sowie den beiden Flächen R bestehen von hier grundsätzlich keine zivilen luftrechtlichen Bedenken.

Gemäß § 14 (1) LuftVG darf die Errichtung von Hindernissen (hier: WKA), die eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten sollen, in konkreten Genehmigungsverfahren gemäß dem BlmSchG nur nach meiner Prüfung und nach meiner luftrechtlichen Zustimmung genehmigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass im Falle eines luftrechtlichen Zustimmungsverfahrens in jedem Fall eine Tages- und Nachtkennzeichnung für die Windkraftanlagen gefordert wird.

Zu den mil. Luftfahrtbelangen bitte ich - falls noch nicht geschehen - das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),

Referat Infra I 3,

Fontainegraben 200



53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org  
zu beteiligen.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Dohmes'.

(Dohmes)



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 48124 Münster, Hohenzollertring 48

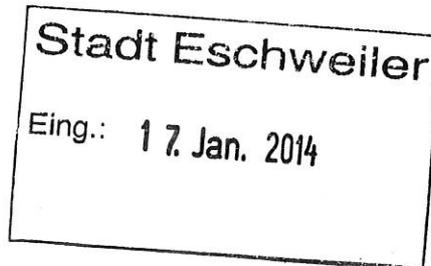
An

Stadt Eschweiler

z. H. Frau Trienekens

Postfach 1328

52233 Eschweiler



SPARTE Portfoliomanagement

GESCHÄFTSZEICHEN DOPM.123387-334-3000

ANSPRECHPARTNER TB Deiert  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
48145 Münster  
Hohenzollertring 48

ANSCHRIFT

TEL +49 (0)251/ 98168-330

FAX +49 (0)251/ 98168-349

E-MAIL Werner.Deiert@bundesimmobilien.de

INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM

14.01.2014

St/Planungs- und  
Rebau- und Grünflächenamt

17. JAN. 2014

Betreff Vorranggebiete für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Eschweiler;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;

Bezug Ihr Schreiben vom 05.12.2013;

Sehr geehrte Frau Trienekens,

Sie bitten die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um Stellungnahme zum Vorentwurf zur Standortuntersuchung für Windkraftanlagen auf dem Stadtgebiet Eschweiler.

Die Bundesanstalt begrüßt den vorgelegten Vorentwurf, im Besonderen die Darstellung der Suchräume 6 und 7.

Durch diese Darstellung werden die Ziele der Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.2013 konkretisiert, indem wichtige wirtschaftliche Kompensationspotentiale durch die Berücksichtigung des Propsteier Waldes als Standort für Windenergieanlagen im Rahmen des Windpotentialflächenkonzeptes der Stadt geschaffen werden.

Daher ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auch gerne bereit, die Stadtverwaltung Eschweiler bei der weiteren Umsetzung Ihres Vorhabens zur zukünftigen Nutzung regenerativer Energien zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen!

Im Auftrag

(Werner Deiert)



20. JAN. 2014

Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

**Stadt Eschweiler**

Eing.: 17. Jan. 2014

15.01.2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-02.007  
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder  
Fachgebietsleiter Hoheit  
Telefon 02429-940041  
Mobil 0171-5870666  
Telefax 02429-940085  
dirk.lueder@wald-und-  
holz.nrw.de

Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler  
Stadt Eschweiler vom 05.12.2013 Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Suchräume mit Wald-  
flächen. Hier: Suchraum 5 - Südwestlich Halde Nierchen und Suchraum 6 und  
7 - Propsteiner Wald.

**Bitte beachten Sie bei der Planung gem. Windenergie-Erlass:**

- Tabubereiche im Wald
- Artenschutz u. Artenschutzprüfung (ASP)
- Forstbehördliche Genehmigung nach § 39 LFoG (Umwandlung)
- Kompensationsflächen (Ausgleich/Ersatz) Hierzu wäre es wichtig, den  
genauen Flächenbedarf zu ermitteln.
- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG (Winderlass  
vom 11.07.2011).
- Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen.
- Erhaltung und Schutz der wenigen Waldflächen im Stadtgebiet (Ent-  
wurf LEP NRW).

**Hinweise zu den einzelnen Suchräumen mit Waldflächen:**

**Suchraum 5 - Südwestlich Halde Nierchen:**

Prüfung der Waldflächen sobald die Standortfrage geklärt ist.  
Artenschutz - wichtiges Rückzugsgebiet.  
Kleine zusammenhängende Waldfläche (Biotopverbund).

Bankverbindung  
WestLB  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rureifel-  
Jülicher Börde  
Kirchstraße 2  
52393 Hürtgenwald  
Telefon +49 2429 9400-0  
Telefax +49 2429 9400-85  
rureifel-juelicher-  
boerde@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





Negativer Einfluss auf das Landschaftsbild.  
Unzureichende Erschließung der betroffenen Flächen.  
Erholungsraum für die Bevölkerung.

### **Suchraum 6 und 7 Propsteiner Wald**

Prüfung der Waldflächen sobald die Standortfrage geklärt ist.  
Negativer Einfluss auf das Landschaftsbild.  
Artenschutz.  
Erholungsraum für die Bevölkerung.  
Kleine zusammenhängende Waldfläche (Biotopverbund).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
*Lüder*  
Lüder

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Eschweiler  
610 - Abt. für Planung und Entwicklung  
Frau Trienekens  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



Datum und Zeichen bitte stets angeben

15. April 2014  
333.45- 106.2/13-001

Frau Ermert  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0367  
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Eschweiler  
Änderung des Flächennutzungsplanes  
Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 05.12.2013

Sehr geehrter Frau Trienekens,

leider war eine termingerechte Stellungnahme zu der o.a. Planung nicht möglich.  
Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Anliegend erhalten Sie eine archäologische Bewertung zu den einzelnen Flächen.

Auf der Basis der verfügbaren Daten zu Kulturgütern kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in den Flächen 5 - 7 Bodendenkmäler erhalten sind. Zur konkreten Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes wäre daher grundsätzlich eine Erfassung der Kulturgüter durch Prospektion erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte daran ausrichten zu können. Diese Prüfung ist Teil der Umweltprüfung und gehört demnach auch zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials für die Planung.

Unter Beachtung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf das Folgeverfahren.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Falls dieser Weg gewählt wird bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf eine (mögliche) Betroffenheit der Kulturgüter in den Flächen 5 -7 verbunden mit einer diesbezüglichen Regelungsnotwendigkeit in den Folgeverfahren (§ 1 Abs. 3 , 29 DSchG NW) hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Susanne Ermert

Anlage

*Widerpass 2 K.*

## Archäologische Bewertung

23.04.2014

Eschweiler  
Vorzugsgebiete Windenergieanlagen  
LVR-ABR AZ: 33.2/13-001

Die Vorranggebiete 1-4 und die beiden mit R ausgewiesenen Flächen liegen im Bereich ehemaliger Tagebaue. Hier bestehen keinerlei Bedenken.

Die Flächen 5 – 7 liegen naturräumlich auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössbörde. Diese Böden bilden seit der frühen Jungsteinzeit (Ca. 5.500 v. Chr.) ideale Voraussetzung für landwirtschaftliche Nutzung und einer daraus resultierenden intensiven Besiedlung, wie die zahlreichen bekannten Siedlungsplätze von der Steinzeit bis in die Neuzeit im Umfeld der Plangebiete belegen.

Fläche 5 liegt östlich von Nothberg und grenzt im Südwesten unmittelbar an das Bodendenkmal AC 024, Burgwüstung Alt Bovenberg. Innerhalb der Fläche 5 wurden bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt, so dass hier z.Zt. keine konkreten Aussagen über bodendenkmalpflegerische Konfliktbereiche gemacht werden können. Jedoch ist aufgrund seiner siedlungsgünstigen Lage im Bereich der fruchtbaren Lössböden und vereinzelter Oberflächenfunde, die Hinweise auf im Boden erhaltene vorgeschichtliche und römische Bodendenkmäler sein können, im Bereich der Fläche 5 mit der Erhaltung weiterer, bislang unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen.

Flächen 6 und 7 liegen in einem Waldstück im Probsteier Wald. In Wäldern sind in der Regel die archäologischen Erkenntnisse geringer als auf ackerbaulich genutzten Flächen, da die meisten Fundstellen durch Oberflächenfunde auf Ackerflächen bekannt sind. Durch die Pflugtätigkeit werden im Untergrund erhaltene archäologische Befunde wie z.B. Siedlungsgruben angeritzt und in ihnen enthaltene Funde wie Steinartefakte, Keramik, Metall, Knochen usw. gelangen an die Oberfläche.

In den Flächen 6 und 7 ist aber neben neuzeitlichen Bergbauspuren, die durch noch im Gelände erkennbare Gruben erkennbar sind, auch gerade wegen ihrer Nähe zur Inde bzw. zum Saubach mit vorgeschichtlichen und römischen Siedlungen zu rechnen.

  
Dr. Ursula Francke



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf  
- Referat K 4 - TÖB



**Wehrverwaltung**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
  
52233 Eschweiler



HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46,  
40470 Düsseldorf

TEL: (0211) 959 - 3822

FAX: (0211) 959 - 4895

BW: 3221

E-MAIL: [WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org](mailto:WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org)

BEARBEITER: ROI Weingartz

Düsseldorf, den 18. Februar 2014

Bei Schriftwechsel **unbedingt**  
angeben:  
Ord-Nr.: West1\_A\_110\_13\_a

**Bauleitplanung;**

**hier: Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler**

Ihr Schreiben vom 5.12.2013 - Az FB 5 AE - BP 86 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer o. a. Beteiligung habe ich die neuen Windenergieanlagen in Eschweiler einer Prüfung durch die militärischen Fachdienststellen unterzogen.

Ich nehme daher zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Die von Ihnen geplanten Windenergieanlagenzonen liegen innerhalb der Zuständigkeiten sowohl des Flugplatzes in Nörvenich wie auch des Flugplatzes in Geilenkirchen. Während die von Ihnen ausgewiesenen Zonen 1 bis 4 innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flughafens Geilenkirchen liegen, befinden sich die Zonen 5 bis 7 im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Nörvenich.

In allen Zonen ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / sekundärradaranlage Nörvenich bzw. Geilenkirchen zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden.

Windenergieanlagen in den von Ihnen ausgewiesenen Planungsflächen können bis zu 325 m / NN gebaut werden, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit **nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht** zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.

Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang **auch der Bezirksregierung Düsseldorf**, als der im vorliegenden Fall gem. **§ 14 LuftVG** zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

Hierbei kann es vorkommen, dass die Landesluftfahrtbehörde **aus luftfahrtrechtlicher Sicht** eine von meiner o.a. Stellungnahme abweichende Entscheidung trifft.

In diesen Ausnahmefällen ist eine erneute Koordinierung beider Stellungnahmen **zur Wahrung der militärischen Interessen** durch mich erforderlich. Ihre Entscheidung über das beantragte Vorhaben bitte ich bis dahin zurückzustellen.

2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen vom 05.07.2004 – Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtsbehörden, Seite 2, “Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung“ und Seite 3 ff, “Allgemeine Hinweise“ und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202 – und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach den BauGB und / oder § 4 BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde.

Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.

Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag



Stockmann



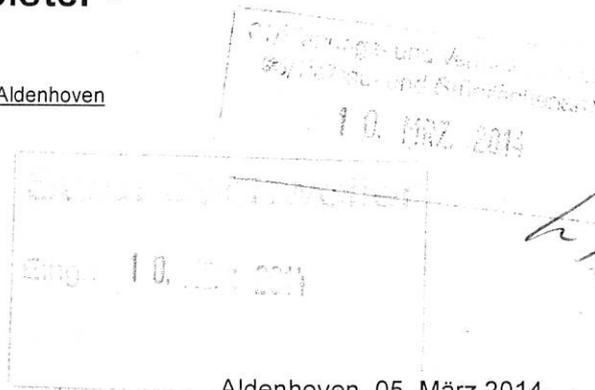
# Gemeinde Aldenhoven

## - Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven  
- Der Bürgermeister -  
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13  
52457 Aldenhoven

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Stadt Eschweiler  
der Bürgermeister  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler



**Auskunft erteilt:**  
Herr Marcus Herhut  
- Bauplanungsamt -  
Zimmer: 29  
Telefon: 02464 / 586-241  
Telefax: 02464 / 586-142  
m.herhut@aldenhoven.de

**Aktenzeichen:**  
II - 1/2 He

Aldenhoven, 05. März 2014

**Kontakt:**  
Telefon: 02464 / 586-0  
Telefax: 02464 / 586-222  
Bereitschaft: 0151 / 12618070

gemeinde@aldenhoven.de  
<http://www.aldenhoven.de>

### Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler hier: vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der Standortuntersuchung

**Sprechzeiten:**  
mo.-do. 8:30 - 12:00 Uhr  
di. 14:00 - 16:00 Uhr  
do. 14:00 - 18:00 Uhr  
fr. 8:30 - 13:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Sehr geehrte Frau Trienekens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 20.02.2014 hat der Bauverwaltungsamt der Gemeinde Aldenhoven den nachfolgenden Sachverhalt bezüglich der von Ihnen durchgeführten Potentialflächenanalyse beraten.

Die Ortschaft Aldenhoven wird im Norden durch die L 136 und im Westen durch die L 228 in seiner Entwicklung beschränkt. Eine Ausdehnung der Ortschaft in diese Richtung ist nicht denkbar, insbesondere auch wegen der Nähe zur A 44. Im Osten grenzt die Ortschaft Aldenhoven unmittelbar an das Gebiet der Stadt Jülich, sodass auch in dieser Richtung keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Die einzig noch denkbare Möglichkeit für den Ortsteil Aldenhoven, um sich zukünftig zu entwickeln, besteht daher in einer Ausdehnung nach Süden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven sind nahezu erschöpft. Daher sollten die südlich des Ortes gelegenen Flächen von einer Inanspruchnahme durch die Windenergie möglichst freigehalten werden, um bei einer künftigen Entwicklung der Ortslage mögliche Konflikte mit Windenergieanlagen zu vermeiden.

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Düren  
BLZ: 395 501 10  
Konto: 3 401 395  
IBAN: DE55 3955 0110 0003 4013 95  
BIC: SDUEDE33XXX

Raiffeisenbank Aldenhoven  
BLZ: 370 691 03  
Konto: 3 000 267 014  
IBAN: DE03 3706 9103 3000 2670 14  
BIC: GENODED1ALD

Postbank Köln  
BLZ: 370 100 50  
Konto: 147 50 500  
IBAN: DE82 3701 0050 0014 7505 00  
BIC: PBNKDEFF

Die Fläche der Suchräume 2, 3 und 4 liegt zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal. Aufgrund dessen hat die Fläche für das Ortsbild der Ortschaft Aldenhoven eine hohe Bedeutung. Zum anderen übernimmt diese Fläche aufgrund der Lage zwischen der Hauptortslage Aldenhoven und dem LSG an der Inde eine wichtige Naherholungsfunktion für Aldenhoven. Aktuell bestehen keine Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Entlang der Inde kann im Landschaftsschutzgebiet mit Vogel- und Fledermausarten, die entlang der Grünstrukturen jagen oder brüten, gerechnet werden.

Als Ergebnis der Beratungen bitte ich darum, über den im Windenergieerlass verankerten Schutzabstand hinaus, mindestens einen Schutzabstand von 800 Metern zur Wohnbebauung und 500 Metern zu Einzelhöfen vorzusehen, da diese Abstände auch seitens der Gemeinde Aldenhoven zum Schutz der Bürger als weicher Standortfaktor, im Rahmen der erstellten Potentialflächenanalyse, beschlossen worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

(Horst Wassenhoven)  
Allgemeiner Vertreter

indeland



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Eschweiler  
Abt. für Planung und Entwicklung  
Frau Trienekens  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

### Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler Ihr Schreiben vom 05.12.2013

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren besteht seitens der StädteRegion Aachen  
Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen gemacht.

#### A 70 - Umweltamt

##### Allgemeiner Gewässerschutz:

Gegen die Ausweisung der sieben dargestellten Flächen als „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Diese liegen nicht innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete.

Im Rahmen der weiteren Planungen sind die in den Gebieten vorhandenen Gewässer mit entsprechenden Abstandsflächen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

##### Immissionsschutz:

Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da die Antragsunterlagen unvollständig sind.

##### Begründung:

Das zur Stellungnahme vorgelegte Dokument „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, Vorentwurf Standortuntersuchung, Stand 07.11.2013 (31 Seiten), enthält kein Planungskonzept im Sinne der Nummern 3.2.2.1 und

15. Jan. 2014

11/11 Umweltschutz- und Vermessungsamt  
Gewässerschutz- und Grünflächenamt  
15. JAN. 2014

01.12.2013

JS  
TE 16.01.

# StädteRegion Aachen

## Der Städteregionsrat

A 85  
Regionalentwicklung und  
Europa

Dienstgebäude  
Zollenstraße 10  
52070 Aachen

Telefon Zentrale  
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl  
0241 / 5198 - 2670

Telefax  
0241 / 5198 - 82670

E-Mail  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt  
Frau Strauch

Zimmer  
C 136

Aktenzeichen

Datum:  
10.01.2014

Telefax Zentrale  
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon  
0800 / 5198 000

Internet  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSD33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

Erreichbarkeit  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

4.3.1 des Windenergie-Erlasses NRW vom 11.07.2011, zu dem aus immis-  
sionsschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen werden könnte.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152  
zur Verfügung.

#### **Bodenschutz und Altlasten:**

Der Vorentwurf Standortuntersuchung „Vorranggebiete für Windenergiean-  
lagen“, Stand 07.11.2013, weist in Kapitel 3.5 sieben Suchräume auf. Eine  
grobe Übersicht über die Lage der Suchräume enthält der Kartenauszug auf  
Seite 24.

Die Suchräume 1 bis 6 liegen außerhalb von Bereichen, die als Altlasten-  
verdachtsflächen im Altlastenkataster der Städteregion Aachen verzeichnet  
sind. Der Suchraum Nr. 7 grenzt möglicherweise an die Altablagerung „Ei-  
senerzgrube Dommelsheck“, die im Altlastenverdachtsflächenkataster un-  
ter der Nummer 5103/0443 geführt wird. Eine genaue Abgrenzung kann  
erst nach Vorlage einer detaillierteren Karte erfolgen.

Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen  
keine Bedenken, wenn die möglichen bodenschutz- und altlastenrechtli-  
chen Belange durch rechtzeitige Beteiligung der unteren Bodenschutzbe-  
hörde der StädteRegion Aachen im Rahmen des Baugenehmigungsverfah-  
rens geregelt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulić unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2603  
zur Verfügung.

#### **Natur und Landschaft:**

Sofern der Artenschutz der weiteren Planung nicht entgegensteht, beste-  
hen gegen den Suchraum 1 „Nordwestlich Blaustein-See“ mit einer Aus-  
nahme keine grundsätzlichen Bedenken. Die Ausnahme bezieht sich auf  
die südlich gelegene Obstwiese.

Ich weise darauf hin, dass auf dieser Obstwiese regelmäßig Turmfalke und  
Steinkauz brüten. Insofern empfehle ich, im weiteren Verfahren entspre-  
chende Abstände zur Obstwiese festzulegen, um eine Beeinträchtigung  
geschützter Arten auszuschließen.

Gegen die Suchräume 2,3, 4 und 5 bestehen keine grundsätzlichen Beden-  
ken, sofern der Artenschutz der weiteren Planung nicht entgegensteht.

Die Suchräume 6 und 7 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes  
2.2-3 „Probsteier Wald mit angrenzenden Flächen“ im Geltungsbereich des  
LP III „Eschweiler-Stolberg“ und sehe ich sehr kritisch. Es handelt sich zwar

um frühere Windwurfflächen, dennoch sind diese inzwischen mit überwiegend 8 - 10 m hohen Birken besiedelt. Die Flächen sind topographisch zum Großteil sehr bewegt und liegen innerhalb bzw. am Rand des Probsteier Waldes.

Es handelt sich um ein vielfältiges Ökosystem bestehend aus Nadel- und Laubwaldbeständen (viele alte Eichen, Stechpalmen u. a.) auf unterschiedlichen Expositionen und Hangneigungen sowie aus stehenden und fließenden Gewässern. Der ökologisch wertvolle Waldbereich sollte daher möglichst großflächig vordringlich der stillen Erholung und dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz dienen.

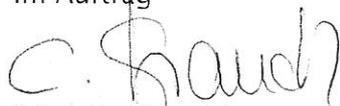
Nach dem Entwurf des LEP NRW (Kapitel 7, Pkt. 7.3-3) „darf Wald für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“. Auf Eschweiler Stadtgebiet stehen genügend Offenlandflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung, so dass wertvolle Waldflächen innerhalb des Probsteier Waldes nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Zudem würde der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft (Anfahrt, Baustraße, Kranstellfläche etc.) in dem bewegten Gelände in keinem vertretbaren Verhältnis zum prognostizierten Bau von ca. 3 WEA stehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Claudia Strauch)

Reiner Leusch  
BUND Eschweiler  
Michelsweg 19  
52249 Eschweiler

20/Planungs- und Vertriebsamt  
GG/Tiefbau- und Gefäßchenamt  
20. JAN. 2014

Eschweiler, den 16.1.2014

FS  
TR  
23.01.

An die Stadt Eschweiler  
z.H. Frau Trienekens

Stadt Eschweiler  
Eing.: 20. Jan. 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Eschweiler nimmt wie folgt Stellung zur geplanten **Ausweisung von Windvorranggebieten:**

Im Zuge der Energiewende ist die Förderung der Windenergie notwendig; daher befürworten wir die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten.

Der BUND bewertet die Konzentration der Windvorranggebiete in den **Suchräumen 1 bis 4** positiv, zumal angrenzend an Suchraum 1 bereits Windräder im Bau sind. Wir halten eine solche Konzentration für günstiger als eine Verteilung über das gesamte Stadtgebiet.

Allerdings fordern wir eine **Verkleinerung des Raumes 4**, da er zu nahe an das neue Indetal heranreicht. Flüsse wie die Inde spielen eine wichtige Rolle als Leitlinie für den Vogelzug. Dies ist umso mehr zu beachten, als jedes Jahr Tausende von Kranichen über unsere Region hinwegziehen. Sie könnten durch Windkraftanlagen – besonders bei dichtem Nebel – gefährdet werden. Auch andere seltene Arten wie Trauerseeschwalben nutzen die Inde als Leitlinie beim Zug.

Aus dem oben genannten Grund (Präferenz für eine Konzentration) sind wir auch mit einer Ausweisung des **Suchraumes 5** einverstanden. Aus dem gleichen Grund lehnen wir aber zum jetzigen Zeitpunkt eine Ausweisung der **Räume 6 und 7** ab, da hier eine kleine Zahl von Windkraftanlagen zu vergleichsweise starken Störungen führt. Zurzeit läuft für den Propsteier Wald auf Initiative des BUND eine Erkundung der Fledermausvorkommen. Aus unserer Sicht kann ein Urteil über die Eignung dieses Suchraums erst erfolgen, wenn diese Untersuchung abgeschlossen und ausgewertet ist.

Mit freundlichen Grüßen

R. Leusch

16. DEZ. 2013



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT mbH IN DER HEES D-46502 XANTEN

FuK TR 17.12.

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

NAME: GÜNTER STOCK  
TELEFON: +49 (0)2801 989-123  
FAX: +49 (0)2801 989-158  
E-MAIL: ALFRED.WILMS@FBG.DE  
DATUM: 11.12.2013  
AKTENZEICHEN: 7/43/B3468/13

Stadt Eschweiler  
Eing.: 16. Dez. 2013

**nachrichtlich:**

D/TL Würselen

BAIUDBw Infra IV 4  
Fontainengraben 200  
Hardthöhe Haus 208A  
53123 Bonn

**Produktenfernleitung Würselen - LUXHEIM, PI-km 16,4 bis 16,725  
Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler**

**Ihr Schreiben vom 05.12.2013, Frau Trienekens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben.

Im Trassenbereich ist die Standortuntersuchung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen „Suchraum 5 – Südwestlich Halde Nierchen“ vorgesehen.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der Betrieb und die Sicherheit der Fernleitung durch die Flächenausweisung und einer dann resultierenden späteren Errichtung von WEA nicht eingeschränkt werden darf. Es ist daher anzustreben, dass Windenergieanlagen einen möglichst weiten Abstand zur Produktenfernleitung aufweisen.

HAUSANSCHRIFT  
IN DER HEES  
46509 XANTEN

TEL +49 (0) 2801 989-0  
FAX +49 (0) 2801 989-151  
E-MAIL BS.XANTEN@FBG.DE

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN, HRB 157  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDER DES  
AUF SICHTSRATES  
MINISTERIALDIRIGENT  
ARMIN SCHMIDT-FRANKE

GESCHÄFTSFÜHRER  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HORST SAAL

Es gibt zum Abstand von Windrädern zu Produktenfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfall. Es wird seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktenfernleitung und WEA gefordert:

**Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen)**

Bei einer Unterschreitung dieses Mindestsicherheitsabstandes kann eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Fernleitung nicht ausgeschlossen werden. Gegen eine Aufstellung von WEA ohne zusätzliche Maßnahmen bestehen bei verkürztem Abstand aus betrieblicher Sicht sowie einschlägiger Regelwerke sicherheitstechnische Bedenken.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.

Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.

Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben.

Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH**

i. V.  i. V. 

Anlagen: Lageplan



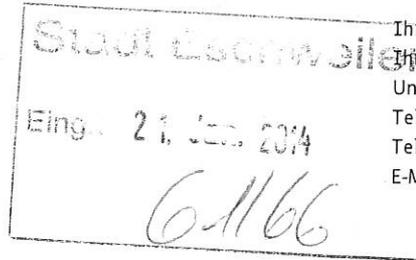
Planungs- und Vermessungsamt  
60/Tiefbau- und O-T-Flächenamt

22. JAN. 2014

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

## Liegenschaften und Umsiedlungen

Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

Frau Trienekens  
05.12.2013  
PEO-LN KUF-22000  
+49-221-480 - 22021  
+49-221-480 - 23566  
Corinna.Kutscher@rwe.com

Köln, 13.01.2014

### Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.12.2013 haben Sie uns von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet.

Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen folgendes mit:

#### Aufgeschütteter Boden:

Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich der Plangebiete 1, 2, 3, 4, als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20

Stüttgenweg 2  
50935 Köln  
T +49 221 480-0  
F +49 221 480-1351  
I www.rwe.com  
Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Rolf Martin Schmitz  
Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Ulrich Hartmann  
Antonius Voß  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel  
Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Amtsgericht Köln  
HR B 117

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BLZ 370 400 44  
Kto.-Nr. 500 149 000  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00  
BIC (SWIFT-Code):  
COBADEFF370

USt-IdNr.: DE 8112 23  
345  
St-Nr.: 112/5717/1032

Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach DIN 4020 vor. Darum ist durch gezielte Untersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen.
- Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### **Suchraum 1:**

Im Bereich des Plangebietes befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen 86663, 86796 und 86797 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

<b>Messstellen</b>	<b>R-Wert</b>	<b>H-Wert</b>
86663	25 16589,9	56 36665,08
86796	25 17707,88	56 36649,54
86797	25 17171,4	56 37435,92

### **Suchraum 2 – 4:**

Im Randgebiet verläuft eine 110kV Freileitungstrasse der Westnetz GmbH, welche ebenfalls unsere 25kV Freileitung FR 29 HSA Inden – Station Aldenhoven mitführt.

Aus Sicht der RWE Power AG können wir der Maßnahme nur zustimmen, wenn die Richtlinien der DIN EN 50423-3-4 eingehalten werden und eine Gefährdung des Betriebs der Freileitung auszuschließen ist.

Aufgrund der höheren Spannungsbene ist die Stellungnahme der Westnetz im Hinblick auf die Freileitungstrasse maßgeblich.

Für eine Stellungnahme der Westnetz GmbH wenden Sie sich bitte an:

Westnetz GmbH  
Abt. DRW-S-LK-TM / Hr. Pawelczyk  
Rheinlanddamm 24  
44137 Dortmund  
Tel.: 0231/438 – 57 66

Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebietes die aktive Grundwassermessstelle 56125 der RWE Power AG befindet. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
56125	25 21144,26	56 37109,15

#### Suchraum 5:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich am Rande des Plangebietes Anlagen der RWE Power AG befinden. Sollten Sie das Plangebiet verändern, so bitten wir Sie sich an den folgenden Ansprechpartner zu wenden:

RWE Power AG  
Abt. POW-T / Hr. Trefzger  
Zum Gut Bohlendorf  
50126 Bergheim  
Tel. 02271-751-68515

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft

i.A.

i.A.



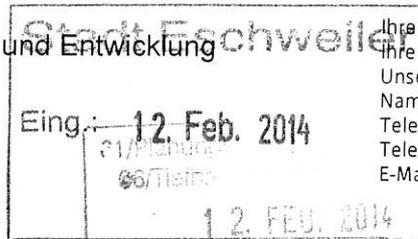
Anlagen



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

**Spezialservice Strom**

Stadt Eschweiler  
610 - Abt. für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler



Ihre Zeichen 610.21.10-08/TR  
Ihre Nachricht 30.01.2014  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/2468/ld/92.892/Bx  
Name Herr Iding  
Telefon 0231 438-5758  
Telefax 0231 438-5789  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 07. Februar 2014

ES FR 18.02.

**Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler**

1. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Indefeld, BI. 0256 (Mast 8 [BI. 2368] bis Mast 105)**
2. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Pkt. Pützlohn, BI. 0701 (Maste 8 bis 13)**
3. **110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Siersdorf, BI. 2368 (Maste 19 bis 23)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Die Suchräume 2 und 3 (Nördlich Frohnhoven) liegen in der Nähe der im Betreff unter 3. genannten Hochspannungsfreileitung und der Bereich Repowering Nördlich Kraftwerk befindet sich in der Nähe bzw. im Schutzstreifen der weiteren im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitungen errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREI-**

Id140207.e01 Eschweiler BI. 2368

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Gabriël Clemens  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

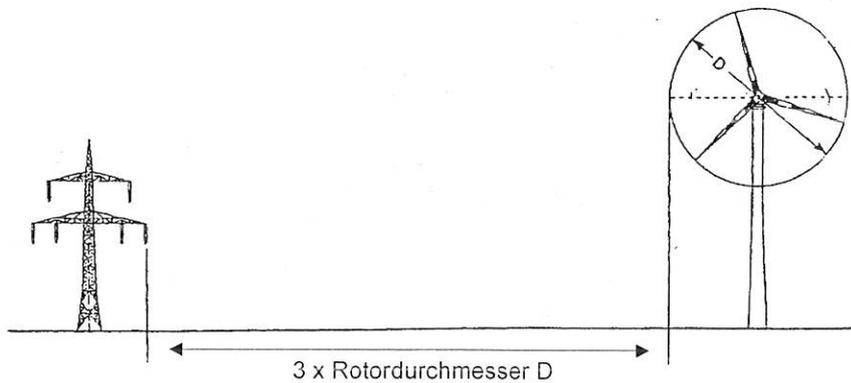
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZ00000109489

UST-IdNr. DE 8137 98 535

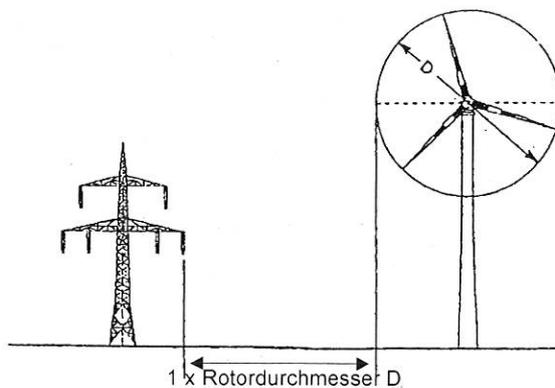
**FACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  
≥ 3 x Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  
> 1 x Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an das

Regionalzentrum **Westliches Rheinland**  
Netzplanung  
Neue Jülicher Straße 60  
52353 Düren

weitergereicht. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz sowie Umspannanlagen) und der Einspeisung bekommen Sie von dort aus gegebenenfalls weitere Nachricht.

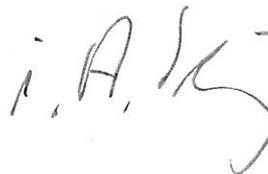
Die im Betreff unter 1. genannte Hochspannungsfreileitung wird von der RWE Power betrieben. Die anderen Leitungen werden von der Westnetz GmbH betrieben.

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage  
Satz Lagepläne, Maßstab 1 : 2000

Verteiler  
Bl. 0256  
Bl. 0701  
Bl. 2368  
DRW-S-LG (Doku)  
Id140207.e01 Eschweiler Bl. 2368

Ein Unternehmen der RWE

Eing.: 17. Jan. 2014

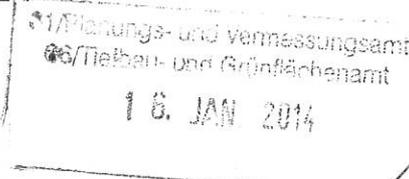
RWE Innogy GmbH, Überseering 40, 22297 Hamburg

Stadt Eschweiler  
Herrn Schoop  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

## Wind Energie Onshore Deutschland

Ihre Zeichen  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Name  
Telefon  
Telefax  
Mobil  
E-Mail

PS/KC  
Paul Steinert  
+49 40 209493 3048  
+49 40 209493 3555  
+49 1520 9211640  
paulsimon.steinert@rwe.com



*FS 17.1.2014*

15. Januar 2014

### Vorentwurf zur Standortuntersuchung für Vorranggebiete für Windenergieanlagen hier: Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir begrüßen, dass die Stadt Eschweiler die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan vorantreibt und mit dem vorliegenden Vorentwurf der Standortuntersuchung mögliche Windenergiestandorte näher untersucht und zur Diskussion stellt. Gerne nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Vorentwurf Stellung.

- Die in Kapitel 2.2.1 (Tabuflächen), 2.2.2 (Einzelfallprüfung) und 3.2 (Gestaltungskriterien) angewandten Kriterien zum Auffinden der Suchräume sind zum derzeitigen Verfahrensstand ausreichend. Mit den identifizierten Suchräumen bekommt die Öffentlichkeit eine Idee des weiteren Verfahrens. Für das weitere Planungsverfahren und eine rechtsichere Abwägung empfehlen wir jedoch dringend, die in der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Aktenzeichen 2 D 46/12.NE) definierten Schritte anzuwenden. So ist im ersten Schritt eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuflächen sowie eine ausreichende Begründung und Dokumentation der Anwendung dieser zwingend notwendig. Eine alleinige und unreflektierte Anwendung der Kriterien aus dem Energieatlas NRW ist nicht möglich.

Beispielhaft sei hierzu die Abstände zu den Siedlungsbereichen zu nennen. Diese sind den weichen Kriterien zuzuordnen und sollten nicht pauschalisiert angewendet werden.

- Ferner geben wir zu bedenken, dass die Gestaltungskriterien des Kapitel 3.2 nicht als Tabukriterien (weder hart noch weich) angesehen werden sollen. Die Bewertung einzelner Flächen in derartiger Weise können analog zur o. g. Rechtsprechung erst nach Anwendung der harten und weichen Kriterien in der entsprechenden Detailuntersuchung bzw. Einzelbewertung der Potentialflächen zum Tragen kommen.

#### RWE Innogy GmbH

Überseering 40  
22297 Hamburg

T +49 40 209493 3001  
F +49 40 209493 3555  
I [www.rweinnogy.com](http://www.rweinnogy.com)

Geschäftsführung:  
Dr. Hans Bünting (Vorsitzender)  
Paul Coffey  
Dirk Simons

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Fritz Vahrenholt

Sitz der Gesellschaft:  
Essen

Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister-Nr.  
HR B 20 302

Bankverbindung:  
Commerzbank AG, Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 1410240 00  
IBAN DE06 3604 0039 0141 0240 00

Ust.-IdNr. DE 8149 26 244

- Auf den vorliegenden Karten der Tabu-Flächen auf S. 16 und der Gestaltungskriterien auf S. 19 können die verschiedenen Kriterien nicht unterschieden werden. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit sollten in der graphischen Darstellung der (harten und weichen) Kriterien unterschiedlich farblich/ graphisch markiert werden. In dieser Weise ist der jeweilige Zuschnitt der Suchräume/Potentialflächen verständlicher.
- Im Kapitel 3.3 wird erläutert, dass der Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung das gesamte Gebiet der Stadt Eschweiler umfasst. Im Bereich der identifizierten Suchräume 2 und 4 (nördlich von Fronhoven) wird es nach Abschluss der dortigen Flurbereinigung zu – bereits jetzt schon bekannten – Verlegung der Stadtgrenze kommen. Wir regen an, diese zusätzlichen Flächen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.
- Angrenzend zum Suchraum 1 entsteht auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven ein Windpark mit fünf Windenergieanlagen, deren Standorte in einem Bebauungsplan durch Baufenster definiert sind. Benötigte Abstände von Windenergieanlagen untereinander (vgl. Kapitel 2.1 Technische Rahmenbedingungen) bewirken, dass der östliche Teil des Suchraumes 1 langfristig nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden kann. Dieser Aspekt sollte in der Detailuntersuchung bzw. Einzelbewertung der Potentialflächen zu Tragen kommen und die dortige Potentialfläche entsprechend verkleinern.
- Aufgrund der Verwendung des Begriffs Vorranggebiete (welche gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG nicht automatisch eine außergebietliche Ausschlusswirkung beinhalten) bei gleichzeitiger Intention, Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu bündeln (vgl. S. 18), bleibt unklar, ob mit der Ausweisung von Vorranggebieten ein außergebietlicher Ausschluss erzielt werden soll (analog zu Eignungsgebieten) oder nicht.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**RWE Innogy GmbH**

i. A.



Katrin Hackbarth

i. A.



Paul Steinert